

Info Brief

Petra Möller ● Steuerberaterin

III / 2018

Inhalt:

- 3..... Zum Geleit
- 4..... Steuerlexikon U wie ...
... Umzugskosten
- 4 - 6..... Falsche Computerbedienung ist kein Rechenfehler
- 6 - 8..... Auf Toilette außer Dienst gestellt
- 8 - 9..... Schiedsrichter im steuerlichen Abseits
- 9 - 10..... Spannungen bei der Höhe
des Stromverbrauches
- 10 - 11..... Jetzt amtlich:
Bemessung der Grundsteuer ist verfassungswidrig
- 11 - 12..... Räum- und Streupflicht des Vermieters
- 12 - 14..... Sozialversicherungspflicht für Geschäftsführer
- 14 - 15..... Ein Schrei macht noch keinen Tinnitus
- 15..... Die letzten 3 Cent haben keinen Schutz

Impressum:

Der InfoBrief erscheint viermal jährlich.
Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten
und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.

Texte: Dr. Andrea Schorsch, Petra Möller
Gestaltung: high standArt Osnabrück, Konstantin Obolenski
Illustrationen: Annemone Meyer

Kopie oder Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung

Liebe Mandanten,
liebe Geschäftsfreunde,

wir sind mitten drin: Längst rollt der WM-Ball über russischen Rasen, und Maskottchen Zabivaka hat die Sonnenbrille hochgeschoben, um die Abseitsfalle besser erkennen zu können. Wenn sich alles um Fußball dreht, hat natürlich auch unser InfoBrief einen entsprechenden Beitrag parat: über Schiedsrichter M., der das Geld, das er im Stadion verdiente, eher als Aufwandsentschädigung betrachtete und nicht als gewerbliche Einkünfte. Welche Probleme er sich damit einhandelte, erfahren Sie auf den folgenden Seiten.

Außerdem ist wieder einmal die Grundsteuer Thema, denn nun ist es amtlich, dass deren Bemessung verfassungswidrig ist. Ändert sich dadurch etwas in der Praxis? Das klären wir im entsprechenden Artikel. Und falls Sie wissen wollen, wann eigentlich ein Geschäftsführer sozialversicherungspflichtig ist, finden Sie auch darauf eine Antwort in dieser Ausgabe des InfoBriefs.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen beim Lesen. Auf eine spannende WM und einen sonnigen Sommer!



Petra Möller

und das ganze Team

Steuerlexikon U wie ...

... Umzugskosten

Es gibt wohl nicht viele Dinge, die privater sind als die eigene Wohnung. Da Kosten für die private Lebensführung bei der Berechnung der Einkommensteuer eigentlich nie eine Rolle spielen dürfen, lautet die Konsequenz, dass auch alle Kosten für eine Wohnung in den Steuerformularen unerheblich sind. Doch keine Regel ohne Ausnahme. Natürlich gibt es Abweichungen von dem Grundsatz, die wohl bekannteste ist das berühmte Arbeitszimmer. Eine weitere Ausnahme können Umzugskosten sein.

Umzugskosten können dann als Werbungskosten bei der Ermittlung der Einkommensteuer berücksichtigt werden, wenn sie beruflich veranlasst sind. Eine solche berufliche Veranlassung ist gegeben, wenn durch den Wohnungswechsel die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erheblich verkürzt wird oder wenn der Umzug vor allem im Interesse des Arbeitgebers liegt. Man darf von einer erheblichen Verkürzung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ausgehen, wenn sich die Dauer der täglichen Hin- und Rückfahrt insgesamt wenigstens um eine Stunde verringert. Ein Beispiel für die zweite Variante wäre der Bezug oder das Räumen einer Dienstwohnung, die aus betrieblichen Gründen bestimmten Arbeitnehmern vorbehalten ist. Doch es ist kein Werbungskostenabzug möglich, wenn die Motive der privaten Lebensführung dabei ebenfalls eine große Rolle spielen und der Mitarbeiter sowieso dort hingezogen wäre.

Folgende Kosten können abgezogen werden: Transportkosten für die Wohnungseinrichtung, Reisekosten für Fahrten unmittelbar im Zusammenhang mit dem Umzug (Suche und Besichtigung der Wohnungen, zusätzliche

Fahrt an den neuen Wohnort zur Vorbereitung des Umzugs), Mietzahlungen für die alte Wohnung für die Zeit des Leerstandes nach dem Umzug, die Maklergebühren für die Vermittlung der Mietwohnung und die sonst üblichen Kosten zur Wohnungsfindung, ein Teil der Kosten für notwendige Neubeschaffungen von Kochherden, Öfen und anderen Heizgeräten und – nicht zuletzt – die umzugsbedingten Unterrichtskosten bis zu 1.926 Euro je Kind.

Wer sich lieber auf das Tragen des Umzugsgutes und weniger auf das Sortieren der Belege konzentrieren möchte, kann bei seiner Steuererklärung auch Pauschalen zum Einsatz bringen. Diese liegen seit Februar 2017 bei 764 Euro für Ledige, 1.528 Euro für Verheirate und bei 337 Euro für jede weitere mitziehende Person.

Falsche Computerbedienung ist kein Rechenfehler

Die Digitalisierung schreitet voran und der Glaube an die Technik damit auch. So mancher kann von Situationen berichten, in denen man zu hören bekam: „Doch, doch, das ist richtig so! Das steht so im Computer.“ Eine spannende, aktuelle Rechtsentwicklung ist die Beantwortung der Frage nach Rechtsfolgen bei falscher Bedienung eines Computerprogrammes.

Harald Petter erhielt in den Jahren 2011 und 2012 neben Einkünften aus selbstständiger Arbeit auch sonstige Einkünfte aus zwei Rentenversicherungen. Es handelte sich dabei zum einen um die Leistungen einer gesetzlichen Rentenversicherung und zum anderen um eine private Rentenversicherung. Seine Steuererklärungen für die Streitjahre gab Petter mit dem Programm ELSTER der Finanzverwaltung in authentifizierter Form ab, also ohne Papier-Formulare.

Dabei erklärte Petter ordnungsgemäß beide Renten.

Zum Zeitpunkt der Bearbeitung der Einkommensteuererklärung für 2011 lag dem Finanzamt die elektronisch zu übermittelnde Bezugsmitteilung der gesetzlichen Rentenversicherung noch nicht vor. Die elektronisch übermittelte Einkommensteuererklärung wurde im Rahmen der Bearbeitung weder ausgedruckt noch zur Einkommensteuerakte genommen. Aus den Akten des Finanzamtes ergab sich später, dass im Rahmen der Veranlagung folgender programmgesteuerter Risiko-Hinweis mit der Nummer 50239 ausgegeben wurde: „Die Summe der erklärten Beiträge zur Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung auf der Anlage Vorsorgeaufwand (Kz. 52.326/426 ff, 52.350/450 ff, Kz 52.611 ff) und ggf. Anlage Kind (Kz 36/37.x58 ff) weicht nach Abzug von Erstattungen und Zuschüssen von den übermittelten Datensätzen RBM und KV/PV ab. Bitte prüfen.“

Der Risiko-Hinweis ist in der Einkommensteuerakte des Finanzamtes enthalten und mit einem handschriftlichen Haken versehen. Weiter ist handschriftlich vermerkt: „i.O.“. Der Vermerk wurde am 14. September 2012 durch den Bearbeiter gezeichnet. Am 25. September 2012 erging ein Einkommensteuerbescheid für 2011, in dem lediglich ein Betrag von 533 Euro aus der privaten Rentenversicherung ausgewiesen war. Der Einkommensteuerbescheid

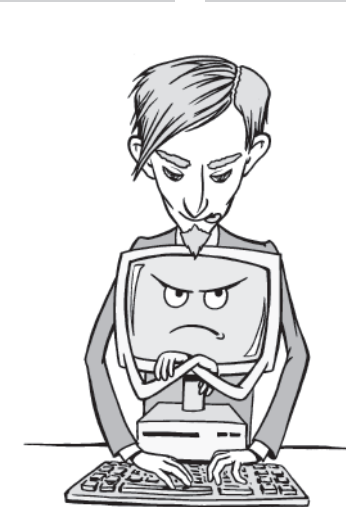
stand nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Am 24. Februar 2014 erging ein Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2012 und beinhaltete für dieses Veranlagungsjahr praktisch den gleichen Fehler wie für 2011.

Eine gern genommene Steuerrechts-Quizfrage lautet nun: Durfte Petter überhaupt gegen die Bescheide 2011 und 2012 Einspruch einlegen, weil die Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung fehlten? Klare Antwort: Nein, es fehlte ihm der sogenannte „Beschwer“ als wichtige Voraussetzung für einen Einspruch. Aber die Finanzamtsakten

geben die Auskunft, dass der Fehler irgendwann im Amt auffiel, nachdem die Bezugsmitteilungen der gesetzlichen Rentenversicherung für die Jahre 2011 und 2012 dem Finanzamt am 4. Juni 2014 elektronisch übermittelt worden waren. Gleichwohl wurden erst am 6. März 2015 geänderte Einkommensteuerbescheide für diese beiden Jahre mit kräftigen Nachzahlungen erlassen. Auch im Einspruchsverfahren bestand das Finanzamt auf seiner Forderung und begründete diese

Auffassung damit, dass für den Fehler ein mechanisches Versehen vorgelegen hätte, für das die Abgabenordnung eine ausdrückliche Änderungsmöglichkeit für Bescheide vorsieht.

Mit seiner daraufhin beim Finanzgericht Münster eingereichten Klage hatte Petter Erfolg – was dem Rechtsempfinden entspricht, das man in diesem Falle eigentlich nur haben kann. Tatsächlich kann die Finanzbehörde



Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes unterlaufen sind, jederzeit (innerhalb der Verjährungsfrist) berichtigen. Definitionsgemäß ist eine Unrichtigkeit offenbar, wenn der Fehler bei Offenlegung des Sachverhalts für jeden unvoreingenommenen Dritten klar und deutlich als Unrichtigkeit erkennbar ist. Der Fehler muss auf ein bloßes mechanisches Versehen zurückzuführen sein. Darunter fallen nicht Rechtsirrtümer, unrichtige Tatsachenwürdigung, die unzutreffende Annahme eines in Wirklichkeit nicht vorliegenden Sachverhalts und Fehler, die auf mangelnder Sachaufklärung bzw. Nichtbeachtung feststehender Tatsachen beruhen.

„Mechanisches Versehen“ bedeutet hier, dass der erklärte, bekanntgegebene Inhalt des Verwaltungsakts aus Versehen vom offensichtlich gewollten materiellen Regelungsinhalt abwich. Bei Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze auf Petters individuelles Problem ergibt sich die Feststellung, dass die Unrichtigkeit ohne Zweifel „offenbar“ war, weil natürlich allen Beteiligten klar war, dass beide Renten in beiden Jahren besteuert werden müssten. Aber nach Feststellung der Richter stellt die bewusste Nichtbeachtung von Werten in einer Steuererklärung keinen „mechanischen“, einem Schreib- oder Rechenfehler ähnlichen, Fehler dar. Der Sachbearbeiter hatte einen Prüfhinweis bekommen, zu dem er dokumentierte: „Den Hinweis habe ich gesehen. Ich habe den Sachverhalt geprüft, aber so wie es ist, ist die Veranlagung in Ordnung.“

Die – unbestrittene – Tatsache, dass die Veranlagung so nicht in Ordnung ist, ist aber kein mechanischer Fehler im Sinne der Regelung der Abgabenordnung. Die Richter wären wohl zu einem anderen Ergebnis gekommen,

wenn die Dokumentation des Sachbearbeiters beim Finanzamt gezeigt hätte, dass der Prüfhinweis in der Form ausgewertet wurde, dass auch die erklärte gesetzliche Rente zu erfassen ist.

Da hat Petter wohl auf breiter Front Glück. Aber man sollte sich keine übertriebenen Hoffnungen machen, dass man irgendwann auch selbst von einem derartigen Glück erfasst wird, denn der Fall gab der Finanzverwaltung die Gelegenheit, bei ihrem Umgang mit der sogenannten „risikoorientierten Bearbeitungsweise“ eine eigene Lernkurve zu entwickeln.

Auf Toilette außer Dienst gestellt

Es entwickelt sich zu einer gewissen Tradition, dass unser InfoBrief über die Rechtsprechungen berichtet, wann es sich um Arbeitsunfälle handelt, für deren gesundheitliche Schäden die Berufsgenossenschaft aufkommt, und wann nicht. Hier ein weiterer Fall dieser Art:



Im Januar 2017, nach einer Mittagspause, hatte der erfahrene Mechaniker Rubeus Hartgriff noch einmal das Bedürfnis, das stille Örtchen aufzusuchen. Als er sich danach die Hände wusch,

wahrscheinlich schnell wieder an die Arbeit, denn anders ist es nicht zu erklären, warum er auf dem nassen und mit Seife verunreinigten Boden ausrutschte und sich den

Kopf am Waschbecken stieß. Trotz dieses Vorfalls arbeitete Hartgriff bis zum Schichtende um 14.30 Uhr weiter. Anschließend aber begab er sich für vier Tage in stationäre Behandlung. Im Krankenhaus wurden eine Nackenprellung und eine Gehirnerschütterung festgestellt.

Die Frage lautet nun: War das ein Arbeitsunfall oder nicht? Die für Hartgriff zuständige Berufsgenossenschaft lehnte die Anerkennung als Arbeitsunfall ab, da der Aufenthalt auf der Toilette grundsätzlich privater Natur sei und nicht unter Versicherungsschutz stehe.

Damit hatte Hartgriff einen Grund zum Klagen, was er beim Sozialgericht Heilbronn tat. Dabei argumentierte er, dass er aufgrund des seifig-nassen Zustandes des Toilettenbodens ausgerutscht sei. Dieser Bereich sei der Sphäre des Arbeitgebers zuzuordnen.

Das Sozialgericht Heilbronn entschied allerdings, dass ein Sturz während der Arbeitszeit auf der Toilette kein Arbeitsunfall ist. Bei der Verrichtung der Notdurft handele es sich um eine eigenwirtschaftliche, private und damit nicht unfallversicherte Tätigkeit. Zwar bestehe Versicherungsschutz auf dem Weg zu und von einem Ort in der Betriebsstätte, an dem die Notdurft verrichten werden solle, denn der Versicherte sei durch die Anwesenheit in der Betriebsstätte gezwungen, seine Notdurft an einem anderen Ort zu verrichten, als er dies von seinem häuslichen Bereich aus getan hätte. Zudem handele es sich um eine unaufschiebbare Handlung, die der Fortsetzung der Arbeit direkt im Anschluss daran diene und somit auch im mittelbaren Interesse des Arbeitgebers liege. Schlussendlich stellten sich die Richter vor, wie Toiletten sonst noch aussehen können. Das Ergebnis ihrer Vorstellungskraft war die Erkenntnis, dass der verseifte Boden in der Firma von Hartgriff keine besondere betriebliche Gefahr darstelle.

Hartgriff hätte auch beim Aufsuchen einer öffentlichen oder häuslichen Toilette stürzen können, denn nicht nur in betrieblichen, sondern auch in anderen, öffentlichen Toilettenanlagen seien ein nasser Fußboden oder auch eine Verunreinigung mit Seife im Bereich des Waschbeckens nicht unüblich. Selbst zu Hause könne so etwas schon mal vorkommen.

Weil die Begründung des Gerichts Hartgriff keineswegs überzeugte und vielleicht auch, weil er zu Hause vor seinem Waschbecken eine flauschige Matte liegen hat, trug er den Fall weiter zum Landessozialgericht Baden-Württemberg. Man muss nun abwarten wie diese Instanz entscheidet.

Mitnichten ist es so, dass man sich als Arbeitnehmer in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers automatisch und jederzeit unter dem schützenden Dach der Berufsgenossenschaft befindet. Das gleiche Sozialgericht in Heilbronn hatte im Jahr 2012 die Klage eines Daimler-Mitarbeiters abgewiesen, der in der Kantine auf Salatsoße ausgerutscht war und sich dadurch den Arm gebrochen hatte. Nach Auffassung der Richter ist die Nahrungsaufnahme dem privaten und damit dem nicht versicherten Lebensbereich zuzurechnen.

Im Internet geistert auch die Geschichte von einem Beamten herum, der während der Dienstzeit mit seinem Bürostuhl fortgerollt war und sich beim anschließenden Sturz die Nase gebrochen hatte. Allerdings ist diese Geschichte wohl das Ergebnis einer ähnlichen Entwicklung wie bei „Stille Post“. Im wirklichen Leben ging es in dem Rechtsstreit um eine Gastwirtin, die beim Sozialgericht in Dortmund keinen Erfolg hatte. Im Urteil gab es jedoch folgende bemerkenswerte Ausführung über das Einschlafen am Arbeitsplatz als Arbeitsunfall: „Wer während der Arbeit einschläft, von einer Sitzgelegenheit fällt und sich dabei verletzt, hat nur dann einen Arbeitsunfall erlitten,

wenn er infolge betrieblicher Überarbeitung vom Schlaf übermannt worden ist oder der Schlaf am Arbeitsplatz sich auf andere betriebliche Gründe zurückführen lässt.“

Zwischen den Zeilen kann man lesen, dass die Gastwirtin einfach sturzbetrunken war. Da kann man verstehen, dass die Richter ihre Schwierigkeiten hatten, diesen Zustand einer betrieblichen Notwendigkeit zuzurechnen.

Schiedsrichter im steuerlichen Abseits

Wenn jetzt im Sommer der Fußball mal wieder weltmeisterlich rollt, dann ist das manchen Leuten egal, manche wünschen sich, mit bestimmten Fußballern näher bekannt zu sein, und dann gibt es den einen oder anderen Zuschauer, der die Schiedsrichter bewundert, die allen Anfeindungen zum Trotz im Bruchteil einer Sekunde ihre Entscheidungen treffen und diese dann auch unbeirrt durchsetzen. Nicht gerade im Bruchteil einer Sekunde, sondern nach mehr als 15 Jahren muss Schiedsrichter M. mit steuerlichen Widrigkeiten kämpfen. Natürlich bekam er für seine Schiedsrichtereinsätze Geld, aber er empfand diese Zahlungen eher als Aufwandsentschädigung und nicht als Vergütung für seine „handwerkliche“ Leistung wie ein Gewerbetreibender, der am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt. Vor dem Hintergrund dieser Berufsauffassung erklärte M. seine Einkünfte für die Jahre 2001 bis 2003 als sonstige und nicht als gewerbliche Einkünfte.



Das zuständige Finanzamt in Kaiserslautern sah das alles allerdings nüchterner, und im Ergebnis einer Außenprüfung, die eigentlich die Zahnarztpraxis von M. im Visier hatte, wurden für die drei Jahre im Februar 2011 die Messbescheide zur Erhebung der Gewerbesteuer erlassen. Vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz hatte M. mit seiner Klage sogar Erfolg, was allerdings auch an seinem Renommee als international bekannter Schiedsrichter gelegen haben könnte. Jedenfalls scheiterte M. danach bei der vom Finanzamt angestrebten Revision beim Bundesfinanzhof (BFH).

Natürlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich unter den hohen Richtern des BFH auch der Fan einer Mannschaft befand, der irgendwann vorher einmal die berühmte Meisterschale im letzten Moment aus den Händen glitt, weil M. in der Nachspielzeit des von ihm geleiteten Spiels eine überraschende Entscheidung getroffen hatte. Trotzdem formulierten die Richter professionell eine verständliche Erklärung, warum die erpiffenen Schiedsrichterhonorare als gewerbliche Einkünfte anzusehen seien.

Der entscheidende Unterschied zum Urteil des Finanzgerichtes lag darin, dass die Richter des BFH eine Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr festgestellt haben. Bei den von M. übernommenen Spielleitungen als Schiedsrichter handelt es

sich nämlich um Dienstleistungen, die von den für die jeweilige Spielklasse qualifizierten Schiedsrichtern und damit einer Vielzahl

von Personen gleichermaßen angeboten werden und auf einen Leistungsaustausch gerichtet sind. Schon der Umfang der in Deutschland geleiteten Spiele ging über den Rahmen einer „privaten“ und in diesem Sinne nichtunternehmerischen Betätigung hinaus, was insbesondere durch die Anzahl der Spiele und die Höhe der durch sie erzielten Einnahmen belegt wird. Gegenüber der Allgemeinheit tritt die Tätigkeit als Schiedsrichter bereits dadurch in Erscheinung, dass sie für die Spieler sowie für andere Personen (etwa Stadionbesucher) sichtbar wird. Vor diesem Hintergrund stellt sich bereits eine Schiedsrichtertätigkeit für einen Landes- oder Nationalverband als unternehmerische Marktteilnahme dar.

Mit der Entscheidung der BFH-Richter wurde das steuerrechtliche Match mit dem Finanzamt endgültig abgepfiffen. Allerdings kann das im Einzelfall nun auch ein Nachspiel für diejenigen Schiedsrichterkollegen haben, die sich bisher an der Gewerbesteuerpflicht vorbeischieben konnten.

Spannungen bei der Höhe des Stromverbrauches

Die Eheleute Mimmi-Molly und Arthur Wieselei befinden sich im Ruhestand und führen ein beschauliches Leben in ihrem Häuschen im Oldenburger Land. In ihrem Haushalt lebt auch noch der Enkel Georg, der allerdings zeitweise wegen seiner Ausbildung abwesend ist. Einmal im Jahr kommt der Vertreter des Oldenburger Grundversorgers EWE zu Besuch bei den Eheleuten Wieselei vorbei. Das macht er jedoch nicht, um ein gemütliches Tässchen Kaffee zu trinken, sondern um mit gewichtiger Miene die Zählerstände des Strom- und des Gaszählers abzulesen.

So geschah das auch am 24. Juli 2015. Als nur wenige Tage später, nämlich am 29. Juli

2015, die Abrechnung der EWE im Briefkasten der Wieseleis landete, war die Unruhe perfekt. Aus dem Papier ging hervor, dass die Wieseleis in der Saison 2014/2015 schlappe 31.814 kWh verbraucht hätten. Damit man sich diese Zahl mal genüsslich auf der Zunge zergehen lassen kann, könnte man sich beispielsweise die Maßeinheit etwas genauer ansehen. „kWh“ bedeutet nämlich: Tausend Stunden fließt ein Strom von einem Ampere und bei einer Spannung von einem Volt. Da das deutsche Stromnetz bekanntlich eine Nennspannung in Höhe von 220 Volt hat, müssen an den 365 Tagen im Jahr konstant und rund um die Uhr knapp 17 Ampere geflossen sein, um die gemessenen 31.814 kWh abarbeiten zu können. Für denjenigen, der damit nicht viel anfangen kann, mag vielleicht der Hinweis hilfreich sein, dass ein handelsüblicher Ölradiator, der für sich allein schon die Kabel glühen lässt, etwa 2 Ampere „frisst“.

Die Wieseleis fragten nun freundlich bei der EWE nach, ab da nicht irgendwo ein Fehler sein müsste. Daraufhin wurde der Stromzähler abgebaut und – so sieht es das Gesetz vor – zu einer staatlich anerkannten Prüfstelle gebracht. Nachdem die Prüfstelle keine technischen Fehler feststellen konnte, wurde der Zähler vom Versorger entsorgt. Die Möglichkeit, dass es noch andere Fehlerquellen gegeben haben könnte, wurde nicht in Erwägung gezogen. Vielmehr wurde versucht, den Nachzahlungsbetrag gerichtlich beizutreiben.

Nachdem das Oberlandesgericht Oldenburg als Berufungsgericht hauptsächlich zugunsten der Eheleute Wieselei votierte, sah sich der Versorger EWE veranlasst, den (Rest-)Betrag in Höhe von 9.073 Euro beim Bundesgerichtshof (BGH) zu monieren. Aber auch bei dieser Instanz blieb das Recht bei den beiden Stromverbrauchern.

Die hohen Richter begründeten ihr Urteil damit, dass auch nach ihrer Beurteilung die EWE den tatsächlichen Verbrauch der berechneten Strommenge nicht beweisen konnte. Und genau hier liegt das Besondere an dem BGH-Urteil, das damit eine gewisse Fortsetzung seiner Rechtsprechung zur Stärkung von Verbraucherrechten ist. Denn eigentlich sehen die Gesetze vor, dass der Stromkunde einen Fehler in der Stromabrechnung beweisen muss, wenn die ordnungsgemäße Funktion des Stromzählers durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle bestätigt wurde. Im nächsten Schritt berechtigen Einwände, die der Kunde gegen Rechnungen des Grundversorgers erhebt, nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, wenn die „ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers“ besteht.

Die EWE hätte es gerne gesehen, dass die Wieseleis erst einmal alles bezahlen, um sich dann wieder um die Rückerstattung zu bemühen, weil das Messprotokoll ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Messeinrichtung bestätigt hatte und damit eine etwaige Indizwirkung einer erheblichen Mengenüberschreitung „entkräftet“ war. Aber genau diesen Denkprozessen haben die Richter des BGH eine Absage erteilt.

Leider gibt es zu diesem Sachverhalt keine Überlieferungen, wo denn der Strom nun wirklich geblieben ist und ob sich der hohe Verbrauch nach dem 24. Juli 2015, also dem Ablesetag, fortsetzte. Es ist auch interessant, zu lesen, dass sich die einzelnen mit dem Fall befassten Instanzen zwar über den stromverbrauchenden Lebensstil der Senioren mit ihrem Teilzeit-Enkel Gedanken gemacht haben. Die Frage, ob die Elektroanlage im Häuschen der Wieseleis überhaupt in der technischen Lage gewesen wäre, die verbrauchte Strommenge zu beheizen, hat sich aber offenbar keiner der praktischen Juristen gestellt.

Jetzt amtlich: Bemessung der Grundsteuer ist verfassungswidrig

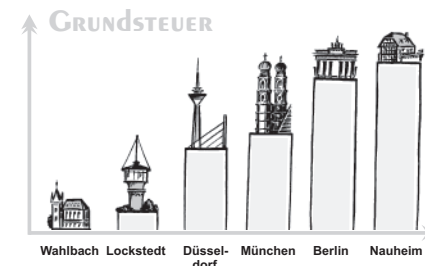
In unseren früheren InfoBriefen hatten wir es bereits ausführlich besprochen und angekündigt. Jetzt ist es amtlich: Die Bemessung der Grundsteuer ist zumindest in den alten Bundesländern und zumindest ab dem Jahr 2002 verfassungswidrig. Das bedeutet allerdings nicht, dass nunmehr keine Grundsteuer mehr gezahlt werden muss. Denn dann besteht die Gefahr, dass die Finanzen der Kommunen ruiniert werden. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber vielmehr aufgegeben, bis Ende 2019 eine Neuregelung für die Gesetzbücher zu formulieren.

Auch nach Verkündung einer Neuregelung darf das bisherige, also eigentlich verfassungswidrige Recht für weitere fünf Jahre ab der Verkündung, also längstens bis zum 31. Dezember 2024, angewendet werden.

Die Einheitswerte für den Grundbesitz werden nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes in den „alten“ Bundesländern noch heute auf Grundlage der Wertverhältnisse zum 1. Januar 1964 ermittelt und bilden die Basis für die Bemessung der Grundsteuer. Der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes liegen fünf Verfahren, drei Richter-vorlagen des Bundesfinanzhofs und zwei Verfassungsbeschwerden zugrunde. Die Klägerinnen und Kläger der Ausgangsverfahren beziehungsweise die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer sind jeweils Eigentümer von bebauten Grundstücken in verschiedenen „alten“ Bundesländern. Sie waren jeweils über die zuständigen Finanzgerichte gegen die Festsetzung des Einheitswertes ihrer Grundstücke vorgegangen.

Mit den nun entschiedenen Verfassungsbeschwerden wurde im Wesentlichen die Verletzung des allgemeinen Gleichheits-

satzes gerügt. Das (bisherige) System der Einheitsbewertung für Grundbesitz ist davon geprägt, dass in regelmäßigen Zeitabständen eine allgemeine Wertfeststellung (Hauptfeststellung) stattfindet. Das Bewertungsgesetz sieht eigentlich vor, dass diese Hauptfeststellung alle sechs Jahre für bebaute und unbebaute Grundstücke erfolgt, und bei all diesen



Hauptfeststellungen sollen Einheitswerte ermittelt werden, die dem Verkehrswert der Grundstücke zumindest nahekommen. So weit die Theorie.

In der Praxis erfolgte in den alten Bundesländern seit dem zweiten Weltkrieg eine einzige Wertfeststellung, und zwar zum 1. Januar 1964. Da die neuen Bundesländer aus naheliegenden Gründen an dieser einzigen Hauptfeststellung nicht teilnahmen, wird dort sogar auf Wertfeststellungen zum 1. Januar 1935 zurückgegriffen. Mit der Aussetzung einer erneuten Hauptfeststellung der Einheitsbewertung über diesen langen Zeitraum ergab sich zwangsläufig eine Auseinanderentwicklung zwischen Verkehrswert und festgestelltem Einheitswert. Dies wäre für sich genommen verfassungsrechtlich nicht bedenklich. Würden die Einheitswerte in allen Fällen gleichmäßig hinter steigenden Verkehrswerten zurückbleiben, führte dies allein zu keiner verfassungsrechtlich relevanten Ungleichbehandlung, weil dann das

Niveau der Einheitswerte untereinander in Relation zum Verkehrswert gleichbleibt. Nach Feststellung des Bundesverfassungsgerichtes gab es aber keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Wertverzerrungen in einer gleichmäßigen Relation zum Verkehrswert bewegten. Im Gegenteil wurden durch die angestrebten Verfahren anschauliche Beispiele für die nichtakzeptierbaren Wertverschiebungen aufgezeigt.

Nach eigener Aussage arbeitet die Bundesregierung „mit Hochdruck“ daran, die Grundsteuer innerhalb der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Frist neu zu regeln. Auch wenn es noch keine Festlegung auf ein bestimmtes Modell gibt, wird vonseiten der Regierungskoalition bereits die Befürchtung geäußert, dass die Umsetzung der Neuregelung nicht nur fünf Jahre – wie vom Bundesverfassungsgericht vorgegeben –, sondern tatsächlich zehn Jahre dauern könnte. Also ist man wohl daran interessiert, dass die Neuregelung administrierbar gestaltet wird, weil sonst eine „grundsteuerfreie Zeit“ droht. Jedenfalls erwartet die Bundesregierung, dass sämtliche Grundeigentümer im Zusammenhang mit der Neuregelung eine Steuererklärung abgeben müssen.

Räum- und Streupflicht des Vermieters

In Münchens Innenstadt wohnt Arthur Flich mit seiner Frau zur Miete. Mitte Januar 2010 fiel der Jahreszeit entsprechend immer wieder Schnee, blieb auf Straßen und Gehwegen liegen und taute nicht gleich wieder weg. Bei einem solchen Wetter wird die allgemeine Räum- und Streupflicht (Winterdienst) für den Gehweg vor Flichs Wohnhaus grundsätzlich von der Stadt München erledigt. Praktisch sieht das so aus, dass die Räumfahrzeuge der Stadt einen Streifen durch den Schnee fräsen,

und auf der solcherart freigeräumten Fläche wird dann Sand gestreut.

Diese komfortable Lösung bedeutet aber, dass zwischen der Türschwelle und der geräumten Bahn ein schmales Stück Winteratur liegt, die beim Verlassen des Hauses überwunden werden muss. Genau bei dieser Überquerung stürzte Flich auf dem nicht geräumten Streifen des öffentlichen Gehwegs. Hierbei brach er sich den rechten Knöchel.

Als Flich nun während des Heilungsprozesses mit seinem hochgelegten Bein ausreichend Zeit hatte, überlegte er sich, wie man diesen Schaden hätte verhindern können. Seine Gedanken konzentrierten sich auf den Vermieter, der seiner Meinung nach für das verbleibende Stück Natur vor der Türschwelle zuständig war. Materiell wurden Flichs Gedanken vom Wunsch nach einer Schadensersatz-Zahlung in Höhe von 4.291 Euro befeuert sowie vom Wunsch nach einem angemessenen Schmerzensgeld und nach einer Verpflichtung des Vermieters, für künftige materielle und immaterielle Schäden aus dem Unfall aufzukommen. Da der Vermieter aber zur Erfüllung dieser Wünsche nichts beitragen wollte und Flich auf seinem Krankenstuhl noch immer viel Zeit hatte, wurde die Angelegenheit gerichtsanhängig. Am Ende hatte der Bundesgerichtshof (BGH) die Aufgabe, den Sachverhalt juristisch zu begutachten.

Die zuständigen hohen Richter des BGH konnten sich Flichs Wünschen anschließen. Sie entschieden relativ eindeutig, dass ein Vermieter und Grundstückseigentümer, dem die Gemeinde nicht (als Anlieger) die allgemeine Räum- und Streupflicht übertragen hat, nicht verpflichtet ist, über die Grundstücksgrenze hinaus Teile des öffentlichen Gehwegs zu räumen und zu streuen. Natürlich ist ein Vermieter verpflichtet, die auf dem Grundstück der vermieteten Wohnung befindlichen Wege, insbesondere vom Haus-

eingang bis zum öffentlichen Straßenraum, zu räumen und zu streuen. Die dem Vermieter seinen Mietern gegenüber obliegende Verkehrssicherungspflicht beschränkt sich jedoch auf den Bereich des Grundstücks. Entsprechendes gilt für die allgemeine Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers, sofern die Räum- und Streupflicht für den öffentlichen Gehweg von der Gemeinde nicht auf die Eigentümer und Anlieger übertragen wurde. Da Flich eben nicht auf dem Grundstück, sondern auf dem öffentlichen Gehweg ausgeglitten war, lag die Verkehrssicherungspflicht für den öffentlichen Gehweg vor dem Anwesen indes bei der Stadt München und nicht bei dem hier vom Winterdienst befreiten Vermieter.

Es klingt zwar bitter, aber es ist leider die Realität: Obwohl Flich viel Zeit zum Überlegen hatte, hat er sich an den Falschen gewendet. Wenn er jetzt noch immer Lust, Zeit, Laune und Geld hat, dann könnte er versuchen, mit seinem Wunschzettel in der einen Hand und dem Urteil des BGH in der anderen mal bei der Stadt München anzuklopfen.

Sozialversicherungspflicht für Geschäftsführer

Im Sozialversicherungsrecht teilt sich die Arbeitswelt in zwei Lager: in die der Arbeitgeber und die der Arbeitnehmer. Abgesehen von ein paar Ausnahmen gilt sodann der Grundsatz, dass die Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig sind, während Arbeitgeber von der Sozialversicherungspflicht befreit sind. Da es hier stets um viel, viel Geld geht, besteht großer Bedarf an der rechtssicheren Klärung, wann jemand sozialversicherungsrechtlich überhaupt ein Arbeitgeber ist.

Bei Unternehmen in der Rechtsform eines Einzelunternehmens oder bei Personengesellschaften ist die Beantwortung dieser Frage noch relativ einfach: Wer in das Risiko

geht, mit seinem Vermögen zu haften, ist im Sinne des Sozialversicherungsrechts ein Unternehmer und damit ein Arbeitgeber. Dagegen muss man bei den Kapitalgesellschaften genauer differenzieren, wenn ein Gesellschafter (auch) für die Gesellschaft tätig wird und dafür auch noch Geld bekommt.

Zur Unterscheidung zwischen sozialversicherungspflichtigem Arbeitgeber und Arbeitnehmer hatte das Bundessozialgericht schon immer entschieden, dass der Beschäftigte für eine Sozialversicherungspflicht persönlich abhängig tätig sein muss. Die Stellung des Geschäftsführers zur GmbH bestimmt sich neben den Regelungen des GmbH-Gesetzes insbesondere nach dem Gesellschaftsvertrag und dem schuldrechtlichen Dienstvertrag des Geschäftsführers. Grundsätzlich unterliegt ein GmbH-Geschäftsführer daher den Weisungen der Gesellschafterversammlung, ist mithin weisungsabhängig tätig und unterliegt deshalb der Sozialversicherungspflicht. Eine Ausnahme besteht dann, wenn der Geschäftsführer die Rechtsmacht hat, ihm nicht angenehme Weisungen zu verhindern. Dann ist von einer selbständigen, also sozialversicherungsfreien, Tätigkeit auszugehen.

In früheren Zeiten sah das Bundessozialgericht diese Rechtsmacht auch schon mal dadurch erfüllt, dass der Betreffende per Gesellschaftsvertrag von den Regelungen des Paragraphen 181 BGB befreit war, was praktisch und übersetzt bedeutet, dass

derjenige Verträge mit sich selbst aufsetzen darf, bei denen er links unten als Geschäftsführer für die GmbH und rechts unten für sich selbst unterschreiben kann.

Bei zwei jüngeren Urteilen hat das Bundessozialgericht nun zuerst auf die Höhe der Beteiligungen geschaut. Im ersten Fall verfügte der klagende Geschäftsführer lediglich über einen Anteil von 45,6 Prozent am Stammkapital. Eine mit seinem Bruder als weiteren Gesellschafter der GmbH getroffene

„Stimmbindungsabrede“ änderte an der Annahme der Sozialversicherungspflicht genauso wenig wie dessen Angebot an den klagenden Geschäftsführer, weitere Anteile zu erwerben.

Im zweiten Fall verfügte der klagende Geschäftsführer sogar lediglich über einen Anteil von 12 Prozent des Stammkapitals. Das Bundessozialgericht bestätigte auch hier den Grundsatz der Sozialversicherungspflicht. Ein Geschäftsführer, der zugleich Gesellschafter der GmbH ist, sei nur dann nicht abhängig beschäftigt, wenn er die Rechtsmacht besitze,

durch Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung die Geschicke der Gesellschaft zu bestimmen. Dies sei der Fall, wenn er mehr als 50 Prozent der Anteile am Stammkapital halte (Mehrheitsgesellschafter). Ist der Gesellschafter kein Mehrheitsgesellschafter, sei eine abhängige Beschäftigung ausschließende Rechtsmacht ausnahmsweise auch dann anzunehmen, wenn er exakt 50 Prozent der Anteile halte oder bei einer noch geringeren Kapitalbeteiligung kraft ausdrücklicher Regelung im Gesellschaftsvertrag über eine



umfassende („echte“/qualifizierte) Sperrminorität verfüge, sodass es ihm möglich sei, ihm erteilte Weisungen zu verhindern.

In beiden Fällen betonte das Bundessozialgericht, dass es nicht darauf ankomme, dass ein Geschäftsführer im Außenverhältnis weitreichende Befugnisse und Freiheiten hinsichtlich der Arbeitsgestaltung hat. Entscheidend ist vielmehr der Grad der rechtlich durchsetzbaren Einflussmöglichkeiten auf die Beschlüsse der Gesellschaftsversammlung.

Bei Minderheitsgesellschaftern ist eine Sperrminorität erforderlich, um Weisungsfreiheit annehmen zu können. Eine Sperrminorität bezeichnet den Geschäftsanteil, mit dem Gesellschafter oder Anteilshalter Beschlüsse verhindern können. Sie kann im Gesellschaftsvertrag oder im Anstellungsvertrag vereinbart werden. Diese Sperrminorität muss dabei so ausgestaltet sein, dass sie dem Minderheitsgesellschafter nicht ohne seinen Willen entzogen werden kann. Als weitere Ausnahme von der Sozialversicherungspflicht ist denkbar, dass der Geschäftsführer an der Gesellschaft nicht beteiligt ist, aber Anteile an einer Muttergesellschaft hält. Oder, dass dem Geschäftsführer durch schulrechtliche Vereinbarung eine weisungsfreie Tätigkeit ermöglicht wird, etwa im Rahmen des Geschäftsführerdienstvertrages.

Zum Ende dieses Beitrages soll noch einmal der warnende Finger gehoben werden: Es geht bei diesem Thema gewöhnlich um richtig viel Geld. Aus diesem Grund kann man immer nur wiederholen, dass es nur eine einzige Möglichkeit gibt, um Rechtssicherheit zu erlangen: das Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung.

Ein Schrei macht noch keinen Tinnitus

Die Erzieherin Dolores Umbritsch ist in einem heilpädagogischen Kinderheim in der Stadt Hamm beschäftigt. Wie überall, ist auch dort jedes Kind etwas Besonderes. Und unter den von Umbritsch betreuten Kindern war ein Kind etwas ganz Besonderes: Es hatte nämlich ein besonders lautes Organ, das es eines schönen Tages gerade dann besonders kraftvoll zum Einsatz brachte, als sich Umbritsch mit ihrem Ohr direkt daneben befand. Leider hörte sie noch immer ein deutliches Pfeifen, als das betreffende Kind längst wieder still und leise in der Ecke spielte.

Es ist verständlich, dass Umbritsch dieses Geräusch in den Ohren am liebsten wieder loswerden wollte, sich aber auch für Methoden interessierte, wie sie mit dem Tinnitus leben könnte. Auf der Suche nach solchen Methoden wurde Umbritsch auf einen sogenannten Tinnitus-Masker aufmerksam. Der Tinnitus-Masker ist ein medizinisches Hilfsgerät, mit dem der Patient einen anderen Ton bzw. ein anderes Geräusch als den Tinnitus wahrnehmen soll, um das eigene Ohrgeräusch „einfach“ nicht mehr zu hören. Diese Art von Hörgerät „maskiert“ den Tinnitus, indem es die Umweltgeräusche verstärkt.

Derartige Geräte kosten allerdings viel Geld. Um dieses Problem zu beheben, beantrag-



te Umbritsch bei der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen eine Kofinanzierung, was von dieser allerdings abgelehnt wurde. Zur Begründung führte die Behörde an, dass der durch menschliche Schreie erreichte Schallpegel selbst in unmittelbarer Nähe des Ohres nicht geeignet wäre, dauerhafte Hörstörungen oder ein bleibendes Ohrgeräusch zu verursachen.

Die dagegen von Umbritsch erhobene Klage wies das Sozialgericht Dortmund als unbegründet ab. Die Richter begründeten ihr Urteil damit, dass der Bedarf für einen Tinnitus-Masker durch das „Schrei-Ereignis“ nicht erkennbar wäre. In der medizinischen Wissenschaft sei anerkannt, dass die durch menschliche Schreie erreichbaren Spitzenschallpegel von mehr als 130 dB höchstens Mini-Lärmtraumata hervorrufen können, die mit vorübergehenden oder ganz geringen Hörminderungen einhergehen. Bleibende Hörschäden sind dabei demnach nicht zu erwarten und erst recht kein Tinnitus.

Die letzten 3 Cent haben keinen Schutz

Gregor Gäul war früher einmal Bürger von Neustadt an der Weinstraße, heute wohnt er in München. Im Frühjahr 2012 führte Gäul ein vorläufiges Rechtsschutzverfahren, also etwa eine einstweilige Verfügung, gegen seine alte Heimatstadt, welches gleich wieder eingestellt wurde. Fünf Jahre später, Ende 2017, fiel Gäul auf, dass er aus diesem Verfahren noch einen unerfüllten Anspruch auf Kostenerstattung hatte. Also stellte er einen entsprechenden Antrag beim Verwaltungsgericht Neustadt, das auch kurzfristig reagierte und gegen die Stadt Kosten in Höhe von 2,90 Euro festsetzte. Als der Geldeingang bei Gäul ausblieb, fragte er freundlich nach dem

Verbleib. Durch die Rückfrage klärte sich alles auf, und der Betrag wurde nochmals von der Stadt überwiesen. Gäul bestätigte sodann den Zahlungseingang in Höhe von 2,91 Euro, allerdings teilte er mit, dass nach Verrechnung noch eine offene Restforderung in Höhe von 0,03 Euro wegen angefallener Zinsen bestehe. Diesen Betrag machte er auch weiterhin geltend - und zwar nicht nur in Fortführung der Brieffreundschaft, sondern beim Verwaltungsgericht.

Dieses entschied sodann, dass die Forderung nicht geltend gemacht werden könne. Zwar gewährleistet das Grundgesetz effektiven und möglichst lückenlosen richterlichen Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt, dennoch kann der Zugang zu den Gerichten von bestimmten Zulässigkeitsvoraussetzungen, namentlich von einem bestehenden Rechtsschutzbedürfnis, abhängig gemacht werden. Dies wird abgeleitet aus dem auch im Prozessrecht geltenden Gebot von

Treu und Glauben, dem Verbot des Missbrauches prozessualer Rechte sowie dem auch für die Gerichte geltenden Grundsatz der Effizienz staatlichen Handelns. Daher darf der Rechtsschutzsuchende das Gericht nicht für unnütze oder unlautere Zwecke in Anspruch nehmen. Nach Einschätzung der Richter ging es Gäul bei den geforderten 3 Cent nicht mehr um wirtschaftliche Interessen, sondern um das Prinzip des Rechthabens, und dies allein ist nicht schutzwürdig.





Motto:

„Hüte dich vor dem Entschluss, zu dem du nicht lächeln kannst“

Heinrich Friedrich Karl Reichsfreiherr vom und zum Stein
(1857 – 1887)

Sutthausen Straße 49
49124 Georgsmarienhütte
Telefon 0 54 01/82 32-0
Telefax 0 54 01/82 32-12
moeller@stb-moeller.de
<http://www.stb-moeller.de>